



Konferenz der Geschäftsführer  
von Anlagestiftungen  
Conférence des Administrateurs  
de Fondations de Placement

## **Gesprächsnotiz zum Meeting der Geschäftsführer von SFAMA, ASIP und KGAST vom 25. November 2015**

Teilnehmer:

- Hanspeter Konrad ASIP (HPK)
- Markus Fuchs SFAMA (MF)
- Roland Kriemler KGAST (RK)

Sitzungsdauer:

0930 - ca. 1100 Uhr

Sitzungsort:

Kreuzstrasse, Zürich (in den Räumen der ASIP)

### **Ausgangslage**

Am 25. November trafen sich die Geschäftsführer der drei Verbände zwecks Brainstorming zu möglichen Synergien und gegenseitiger Unterstützung bei Vorstössen. Anhand der Diskussionen um die (*revisionsbedürftigen*) *BVV 2 Anlagevorschriften* wurden Gemeinsamkeiten und mögliche „Actions“ diskutiert.

### **KGAST: ASV-Revision und Einfluss der BVV 2 / Revisionsbedarf auch bei Anlagevorschriften der BVV 2**

RK orientiert über die ASV-Revision, die Schwierigkeiten der Anlagevorschriften und die wenig abgestimmten ASV-Vorschriften mit den BVV 2-Bestimmungen. Die KGAST hat deswegen bekanntlich einen ASV Revisionsvorschlag ausgearbeitet und dem BSV und der OAK cc zugestellt.

Auch die BVV 2 Anlagevorschriften selbst sind nach Meinung von RK revisionsbedürftig, wurden sie doch über die letzten Jahre ständig verschärft (oft ohne Not) und sind heute zum Teil

hemmend. RK informiert in diesem Zusammenhang über das Gespräch mit Bruno Lang (VRP VPS/langjähriger Chef der Aufsicht Zürich). In den frühen 1980er wollte die für die BVV 2 eingesetzte Expertenkommission (Bruno Lang war Mitglied) den PKs mehr Freiheiten hinsichtlich Anlagen und Anlageprozessen geben, was jedoch zweckmässige Reportingprozesse für die Überprüfung der Anlagen und deren Prozesse bedurft hätte. Man entschied sich schliesslich für strengere Anlagevorschriften mangels bestehender Kontrollprozessen und ungenügender Transparenz bei den damaligen PKs.

In den Jahren nach In-Kraft-Treten der BVV 2 und speziell seit Beginn der Diskussionen zur Strukturreform anfangs/Mitte 2000er Jahre hat man zwischenzeitlich Vorschriften betreffend Verantwortung, Kontrolle und Reporting eingeführt (siehe Tabelle im Anhang). Solche Vorschriften sind die Voraussetzungen, um einen „Prudent– Ansatz“ einzuführen. Speziell bei den BVV 2 Änderungen, die per 1.1.2009 in Kraft traten, wurde seitens BSV und verschiedener Consultants darauf verwiesen, dass man vermehrt den „prudent man rule“ Ansatz in die Verordnung eingebracht hätte. Gemäss Aussage von Dominique Ammann (von damals) „sei das beste beider Welten nun in der BVV2 vorhanden...“.

Doch nach Meinung RK ist dies nicht richtig. Es gib zwei Konzepte: Die Kontrolle der Anlagetätigkeit mittels **a) enger Anlagevorschriften** und **b) Kontrolle der Governance, Controlling und Reportingvorschriften** („prudent man rule“-Ansatz). Verschärft man das eine, sind Lockerungen auf der anderen Seite möglich und auch erforderlich, um den PKs eine gewisse Freiheit zu belassen (das mildeste Mittel ist zu wählen, um das Ziel zu erreichen). Doch die Entwicklungen über die letzten Jahre hat gezeigt, dass sowohl A) die Anlagevorschriften wie B) die Governancevorschriften stetig verschärft wurden, so dass sich die PKs heute in einem engen Korsett bewegen, was zudem mit hohen Kosten verbunden ist.

HPK wendet ein, dass ein Vorstoss hinsichtlich BVV 2- Revision aufgrund der umfangreichen Arbeiten zu Altersvorsorge 2020 nicht erfolgsversprechend ist. RK ist der Meinung, dass zurzeit kein Vorstoss geplant werden muss, jedoch bereits heute regelmässig über den Revisionsbedarf der BVV2 Anlagevorschriften zu sprechen ist und nicht erst nach dem In Kraft-Setzen der Gesetzesbestimmungen zur Vorsorge 2020. Nebenbei ist es nach Meinung RK verpasst worden, das Thema auch in die Diskussionen um die Altersvorsorge 2020 aufzunehmen. Denn die Rendite (und somit die Anlagevorschriften) ist ebenso Teil der Finanzierung der Altersvorsorge wie alle anderen Massnahmen, über die heute diskutiert werden.

**ASIP: Revision der BVV 2-Anlagevorschriften wäre zwar wünschenswert, politisch jedoch im Moment kein Thema**

HPK ist der Meinung, dass der BR das Thema Anlagevorschriften in der Altersvorsorge 2020 bewusst nicht aufgebracht hat, da ansonsten das Paket zu überladen gewesen wäre. Hingegen pflichtet er RK bei, dass – entgegen dem oben erwähnten Argument des Überladens – gewisse Anlagevorschriften dennoch Bestandteil der Diskussionen um die Altersvorsorge 2020 sind. Vom Bundesrat wurden jedoch nur solche Änderungen bei den Anlagevorschriften vorgeschlagen, die verschärfen oder weiter einschränken (Kostendach für Hedge Funds und Private Equity).

HPK ist auch der Meinung, dass eine Lockerung der Anlagevorschriften erstrebenswert ist. Er weist jedoch darauf hin, dass schon oft versucht wurde, die Vorschriften zu lockern (er war Mitglied der Expertenkommission Strukturreform 2004, die den „prudent man rule“-Ansatz empfahl, worauf strengere Governancevorschriften erlassen wurden jedoch ohne Lockerung der Anlagevorschriften). Gemäss HPK sind Erleichterungen bei den Anlagevorschriften politisch nicht erwünscht. Darüber hinaus sind nicht alle PKs der Meinung, dass die BVV 2 Vorschriften zu eng sind.

Ein Vorstoss betreffend Änderung/Lockerung der Anlagevorschriften wird von HPK persönlich unterstützt, er muss jedoch den Support des ASIP Vorstandes einholen und nimmt das Thema auf die Traktandenliste der nächsten Vorstandssitzung.

**SFAMA: Vorstösse einzelner Verbände sollen von anderen unterstützt (oder zumindest nicht als überflüssig bezeichnet) werden**

MF weist darauf hin, dass Vorstösse einzelner Verbände oft nicht erfolgreich sind. Wenn jedoch **verschiedene** Verbände mit den **gleichen** Argumenten **eine** Meinung vertreten, dann ist der Vorstoss erfolgsversprechender. Zumindest sollten sich die Verbände (neben ASIP, SFMA und KGAST auch der SVV) jeweils darauf einigen, den Vorstoss eines anderen Verbandes nicht als unnötig zu bezeichnen, solange sich der Vorstoss nicht gegen die Interessen des eigenen Verbandes richtet. HPK informiert, dass dies zum Beispiel zwischen dem SVV und ASIP betreffend Legal Quote bereits so funktioniert (Abmachung, dass ASIP sich nicht negativ zur vorgeschlagenen Beibehaltung der Legal Quote äussert).

Die SFAMA hat während den letzten Jahren umfangreiche Erfahrungen bei Vorstössen sammeln können. Die SFAMA versucht jeweils – soweit möglich - ihre Vorschläge über die Ämter einzubringen. Nur wenn es bei den Bundesämtern stockt, gehen sie über die Politik (was ab und zu auch nötig ist).

MF ist auch der Meinung, dass die BVV 2 Vorschriften für PKs zu eng sind. Institutionelle Anleger machen heute den grösseren Teil der Fondsinvestoren aus, weshalb auch die SFAMA ein Interesse an adäquaten Anlagevorschriften hat (was seiner Meinung nach heute mit den BVV 2 Vorschriften vor allen auch hinsichtlich AI-Anlagen und den letzten BVV 2-Änderungen per 1.7.2014 nicht mehr der Fall ist). HPK erwidert, dass dazu seitens Branche verpasst wurde, gegen die vom BSV vorgeschlagenen Änderungen vorzugehen (zumal sich weder die BVG Kommission noch der Anlageausschuss gegen die Änderungen stark gemacht haben) und dass es deshalb heute schwierig ist, das Thema neu aufzubringen. RK ist der Meinung, dass man dies dennoch machen kann und muss, vor allem auch, weil das BSV wieder einmal Regelungen eingeführt hat ohne den Betroffenen genügend Zeit für Äusserungen zuzugestehen (diese Information stammt von Laurence Uttinger, HPK bestätigt). Zwischenzeitlich hat sich zudem eine sehr enge Praxis dazu entwickelt. Dies ist Grund genug, nochmals über die Bücher zu gehen.

MF fasst die Meinung der drei Geschäftsführer zusammen: Sie sind sich einig, dass die Anlagevorschriften der BVV 2 gelockert werden sollten. Der Lead des Projektes muss bei der ASIP liegen, KGAST und SFAMA können dabei unterstützen. Eine erste Unterstützung bei der Diskussion um die revisionsbedürftigen BVV 2-Anlagevorschriften könnte die SFAMA an ihrer Generalversammlung vom März 2016 bieten, indem das Thema am Forum aufgebracht und diskutiert wird (in welchem Rahmen und Umfang ist noch abzuklären). MF nimmt das Thema mit seinem Vorstand auf.

### **Conclusio**

Die Geschäftsführer der drei Verbände sind sich einig, dass Vorstösse anderer Verbände unterstützt werden sollen, solange nicht die eigenen Verbandsinteressen tangiert werden. Sie klären ab, ob auch die Vorstände der drei Verbände eine nähere Zusammenarbeit wünschen und einer gegenseitigen Unterstützung bei Vorstössen zustimmen. Eine erste gemeinsame Zusammenarbeit könnte dabei beim Vorstoss *Revision BVV 2 Anlagevorschriften* erfolgen.

30. November 2015/RK

## Neue und/oder verschärfte Vorschriften hinsichtlich des Anlageumfeldes nach BVV 2 seit 2004

Governancebestimmungen (Voraussetzung für prudent man rule)  
Anlagevorschriften

<u>Änderungen</u> <u>Jahr</u>	<u>Governance</u>	<u>Controlling</u>	<u>Reporting</u>
	Verantwortung	messbar	offenlegen
1985	Regelungsbereiche bereits ab 1985: Sicherheit und Risiko (50), Ertrag (51), Liquidität (52), Zulässige Anlage (53), Begrenzungen einzelner Anlagen (53), Kategorienbegrenzungen (55), Kollektive Anlagen (56), Derivate (56a später) und Arbeitgeberanlagen (57)		
2004	Transparenz (48b und c)	Swiss GAAP FER 26 (48) Verwaltungskosten (48a)	
2005	Loyalität der Verantwortlichen (48)	Vermögensvorteile (48) Anforderungen an Vermögensverwalter (48)	Interessenskonflikte (48)
	Führungsaufgabe (49a) (erstmalig 1.7.96 geregelt)		
2009	Führungsverantwortung (49a)	Sicherheit und Risiko (50) Zulässige Anlagen (53) Begrenzung einzelner Schuldner (54) Begrenzung Gesellschaften (54a) Kategorienbegrenzung (55) Kollektive Anlagen (56) Derivate und Arbeitgeberanlagen (56a/57)	
2012		Verwaltungskosten (48a) Anforderungen an GF und Vermögensverw. (48f ff.) Abgabe Vermögensvorteile (48f ff.)	Transparenz (48b) Interessenskonflikte (48f ff.) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (48f ff.) Eigengeschäfte (48f ff.) Offenlegung (48f ff.)
	Integrität und Loyalität (48f ff.)		
2014		Anforderungen an GF und Vermögensverwalter (48f) Zulässige Anlagen (53) Sicherheit und Risiko (50) Ausländische Pfandbriefe (55a)	